



**Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“**

**Präambel und Satzungsbeschluss**

Auf Grund der § 1 Abs. 2, § 10 und § 19 des BauGB i. V. m. § 13 BauGB, des § 56 NBauO i. V. m. §§ 97 und 98 NBauO und des § 40 NGO hat der Rat der Gemeinde Bendestorf die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ am 21.11.2006 als Satzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ gem. Anlage.

**§ 2 Inhalt**

**A.** Die textliche Festsetzung 2 – Satz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt: Innerhalb des festgesetzten „reinen Wohngebietes“ (WR) darf die Traufhöhe (TH) für Hauptdachflächen 3,50 m nicht überschreiten (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

**Als Ziffer 7 wird folgende neue Regelung eingefügt:**

Auf den Flurstücken 80/30 und 80/33-Flur 2 Gemarkung Bendestorf werden die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen wie folgt geändert:

In einem Abstand von 15 m von der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 80/30 und 80/33, einem Abstand von 25 m zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80/33, 5 m zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80/30 und 80/33 sowie 25 m zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80/3.

**Als Ziffer 8 wird folgende neue Regelung eingefügt:**

Auf den Flurstücken 80/30 und 80/33-Flur 2 Gemarkung Bendestorf werden die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt geändert:

In einem Abstand von 5 m entlang der Westseite der Flurstücke 80/30 und 80/33 und Südseite des Flurstücks 80/33

**B.** Die örtliche Bauvorschrift wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschrift wird der Satz 2 wie folgt formuliert:

Dieses gilt nicht für Garagen, Nebenanlagen, Wintergärten, Dachgauben, Dachkerker, Frontspitze und Zwerchhäuser.

**§ 3 Hinweise**

Die übrigen Festsetzungen und Vorschriften über die Bauweise sowie Art und Maß baulicher Nutzung gelten unverändert.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

**Verfahrensvermerke:**

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2006 den Beschluß zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ gefasst.

Bendestorf, den 20.12.2006



Gemeindedirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden**

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2006 dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Betroffenen hat mit Anschreiben vom 27.09.2006 mit einer Frist vom 02.10.2006 bis zum 03.11.2006 stattgefunden.

Bendestorf, den 20.12.2006



Gemeindedirektor

**Satzungsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.11.2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bendestorf, den 20.12.2006



Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 07.12.2006 im Amtsblatt Nr. 49. des Landkreises Harburg bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 07.12.2006 rechtsverbindlich geworden.

Bendestorf, den 20.12.2006



Gemeindedirektor

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungssatzung ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bendestorf, den .....

Gemeindedirektor

**BENDSTORF Nr. 11/6. Änderung**

**Vorschriften über die Gestaltung**

